



Beilage 1 zu STRB Nr. 935/2021

Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Ergänzung der Bauordnung

1. Ergänzung: Art. 2 Abs. 2 lit. I Zonenplan und Ergänzungspläne
2. Ergänzung: Art. 4b Energiezonen

Vom Gemeinderat festgesetzt mit GRB Nr. vom

Im Namen des Gemeinderats

Die Präsidentin / Der Präsident:

Die Sekretärin / Der Sekretär:

Von der Baudirektion genehmigt mit BDV Nr. vom

Für die Baudirektion

In Kraft gesetzt mit STRB Nr.vom auf den



1. Ergänzung: Art. 2 Zonenplan und Ergänzungspläne

Abs. 1 unverändert

² Es gelten folgende Ergänzungspläne:

lit. a-k unverändert

I. Energiezonenplan im Massstab 1:12500

Abs. 3 unverändert

2. Ergänzung: Art. 4b Energiezonen

¹ In Energiezonen sind Neubauten sowie Umbauten und bestehende Bauten deren Wärmeerzeugung ersetzt wird, so auszurüsten, dass höchstens 40 Prozent des zulässigen Anteils an nicht erneuerbaren Energien zur Deckung des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit fossilen Brennstoffen gedeckt werden.

² Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die fachgerechte Umsetzung einer Standardlösung, ein rechnerischer Nachweis oder ein erhöhter Energiestandard gemäss Ausführungsbestimmungen nachgewiesen wird.

³ Freistehende Bauten mit einem geringen Wärmeleistungsbedarf gemäss Ausführungsbestimmungen sind von der Einhaltung der erhöhten Anforderungen befreit.

⁴ Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu Standardlösungen, rechnerischem Nachweis, erhöhten Energiestandards, Befreiungen und zum Vollzug.